

Satzung

der Ortsgemeinde Büchel über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kirchflur“ der Ortsgemeinde Büchel

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Landesgesetz vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77), **alle Gesetze in der z.Zt. geltenden Fassung**, wird hiermit gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Büchel vom 16. August 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Büchel vom 25. Januar 2017 aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kirchflur“ wird hiermit als Satzung beschlossen. Die Bebauung in dem Bebauungsplangebiet hat sich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu richten.

§ 2

Die Bebauungsplan-Urkunde einschl. der Textfestsetzungen, die die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch sowie den örtlichen Geltungsbereich enthält, gelten als Bestandteil dieser Satzung und sind als Anlage beigelegt. Die ebenfalls als Anlage beigelegte Begründung mit Umweltbericht dient der Orientierung über die Planungsabsichten.

§ 3

Mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kirchflur“ in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle entgegenstehenden baurechtlichen Bestimmungen für das Bebauungsplangebiet außer Kraft.

56823 Büchel, den 21.08.2017.....
Ortsgemeinde B ü c h e l

Willi Rademacher
Willi Rademacher
Ortsbürgermeister

